



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/351/2024

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 02.01.24

Beratungsgegenstand:

Wahlkreiseinteilung für die Wahl der Gemeindevertretung am 09.06.2024 (Kommunalwahl)

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.01.2024	öffentlich
Gemeindevertretung	18.01.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt im Wahlgebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Wahl der Gemeindevertretung am 09.06.2024 (Kommunalwahl) einen Wahlkreis zu bilden.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 20, 21 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)
§ 8 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Sachverhalt, Begründung:

Der Minister des Innern hat mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17.08.2023 bestimmt, dass die nächsten allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen am **Sonntag, den 9. Juni 2024** in der Zeit vom 8 bis 18 Uhr stattfinden.

Die Gemeindevertretung hat durch förmlichen Beschluss über die Wahlkreiseinteilung zu entscheiden. Die Wahlkreiseinteilung ist Voraussetzung der Wahlbekanntmachung des Wahlleiters nach § 26 BbgWahlG i. V. m. § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV, die bis spätestens am 09.03.2024 (92. Tag vor Wahl) zu erfolgen hat.

Aufgrund der Einwohnerzahl im Wahlgebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse können bis zu vier Wahlkreise gebildet werden. In der Vergangenheit wurde jeweils nur ein Wahlkreis gebildet. Damit verbunden ist die Möglichkeit zur Einreichung von nur wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen. Dieses hat zur Folge, dass jeder Wähler über die gleichen Personen/Listen auf dem Stimmzettel zu entscheiden hat. Ein Bedarf an mehreren Wahlkreisen besteht auch insoweit nicht, da eine ausgewogene Repräsentanz der Ortsteile in der Gemeindevertretung bisher gegeben war.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine